

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Austausch eines BHKW-Containers samt Verbrennungsmotor und Erhöhung der Feuerungswärmeleistung, Neuerrichtung eines Wärmepufferspeichers, sowie Tektur eines bereits genehmigten Wärmepufferspeichers

Az.: FB 53-170 Bü 1/19

Herr Matthias Dürr betreibt unter Einsatz von Biogas zwei Verbrennungsmotorenanlagen zur Produktion von Strom auf dem Grundstück Flurnummer 350 in der Gemarkung Bütthard. Der Betreiber beantragte beim Landratsamt Würzburg die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).

Antragsgegenstand ist der Austausch eines BHKW-Moduls (Container und Verbrennungsmotor) und die Erhöhung der Gesamtfeuerungswärmeleistung. Ziel des Vorhabens ist eine Optimierung der Stromproduktion für die Nachfragesituation am Strommarkt.

Zudem beinhaltet der Antrag die Neuerrichtung eines Wärmepufferspeichers sowie die Tektur eines bereits genehmigten Wärmepufferspeichers. Dadurch wird eine gewisse Vorhaltung der bei der Stromerzeugung gewonnenen Wärmeenergie ermöglicht, wodurch eine hohe Flexibilität bei der Versorgung der entsprechenden Wärmeabnehmer (bestehende Klärschlamm-/ Gärrestrocknung) erreicht wird. Der Umgang mit Wärme ist somit nachhaltiger.

Für das Vorhaben war nach §§ 5 und 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. Sofern die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ergibt, dass besondere örtliche Gegebenheiten nach Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG vorliegen, prüft die Behörde anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zur berücksichtigen wären. Es besteht eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn das Vorhaben solche Auswirkungen haben kann.

Das betreffende Flurstück liegt im Vogelschutzgebiet „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft nordöstlich Würzburg“ (6426-471). In unmittelbarer Nähe befinden sich außerdem Flächen, die in der amtlichen Biotopkartierung enthalten sind. Somit liegt eine besondere örtliche Gegebenheit i. S. d. Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG vor.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

Die wesentlichen Gründe für das Nicht-Bestehen der UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 UVPG, mit Bezug auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3, sind der nachstehenden Gesamteinschätzung zu entnehmen:

Hinsichtlich des Kriteriums „Umweltverschmutzung und Belästigungen“ ist festzustellen, dass die Inputstoffe und Mengen durch das Vorhaben unverändert bleiben. Die Abgase der Motoren werden nach dem Stand der Technik über Kamin in einer Höhe von 10 m über Grund

abgegeben. Das neue BHKW-Modul (Container und Verbrennungsmotor) entspricht dem Stand der Technik. Zudem wird im Abgasweg ein Oxidationskatalysator eingebaut.

Die Erhöhung der elektrischen Leistung führt zu höheren Geräuschemissionen, die mittels Schallprognose erfasst wurden. Das Vorhaben führt nach Prognose zu keiner Überschreitung der vorgegebenen Immissionsrichtwertanteile am maßgebenden Immissionsort. Es werden zudem Schallschutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik getroffen.

Die Kriterien „Nutzung natürlicher Ressourcen“ und „Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen“ werden durch das Vorhaben nicht betroffen. Die Errichtung des neuen Wärmepufferspeichers sowie die Änderung des bereits bestehenden Wärmepufferspeichers finden auf bereits befestigter Fläche des Betriebsgeländes statt. Durch die Wärmepufferspeicher kann laut Betreiber die produzierte Wärme komplett gespeichert werden und muss nicht unnötig in die Umgebung entlassen werden.

Aus naturschutzfachlicher Sicht sind keine negativen Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet oder die kartierten Biotope zu erwarten, da die Errichtung der Anlagen auf bereits vorbelasteten Flächen erfolgen soll. Das Vorhaben wird aus naturschutzfachlicher Sicht sogar begrüßt, da die Anlage an den neuesten Stand der Technik angepasst wird, was wahrscheinlich zu einer Verbesserung der bisherigen Situation führt.

Die entsprechenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Würzburg, Friesstr. 5, 1. OG Zimmer 1.05, während der allgemeinen Dienststunden zugänglich.

Würzburg, den 25.04.2019
Landratsamt Würzburg

Hellstern
Oberregierungsrätin